

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV), Departement Produktion Märkte und Ökologie (DPMÖ) Definitive Stellungnahme vom 30. April 2020
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.04.2020   Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Danke, dass unsere Anliegen aufgenommen und berücksichtigt werden.

Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

1. **Der SBV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative.**
2. **Die Ernährungssicherheit darf aber dabei nicht beeinträchtigt werden.**
3. **Der SBV erwartet, dass die Parlamentarische Initiative sämtliche Anwender von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst**, nebst der Landwirtschaft namentlich den Gartenbau, den Forst, die öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste usw.), die Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.), alle gewerblichen Anwender (Industrie, Bauwirtschaft usw.), sämtliche Privaten und alle Übrigen.
4. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). **Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.**
5. **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
6. **Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfe nicht in Verkehr gebracht werden.** Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend auszusetzen.
7. **Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen** (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise Prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide «verbraucht» werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
8. **Der SBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027.** Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der SBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
9. **Biodiversitätsförderflächen müssen zwingend als Landwirtschaftliche Flächen definiert sein.**
10. **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht des SBV eindeutig in der Verantwortung des Bundes. **Eine Mitarbeit der Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen begrüsst der SBV.**
11. **Der SBV begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Zentral für den SBV ist:
 - a. Die Erfassung an der Verkaufsf front darf zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen. **Sie muss zudem generell, d.h. auch für die privaten Anwender, eingeführt werden.** Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden um geeignete Massnahmen festzulegen.

- b. Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden **muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen.** Als Gegenleistung im Sinne der administrativen Vereinfachung verlangt der SBV, **dass der PSM-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden muss. Folglich muss der Feldkalender zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden.** Die Daten liegen der Kontrollbehörde nun elektronisch vor und sind jederzeit einsehbar.
12. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) **breit zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.**
13. Sowohl durch den Absenkpfad bei Pflanzenschutzmittel wie auch durch einen Absenkpfad bei Bioziden entstehen in der Landwirtschaft **Zielkonflikte** bei der Erreichung anderer Ziele (Bsp. Bodenschutz, Klimaschutz und Energieverbrauch oder die Verbesserung der Tiergesundheit). Zielkonflikte müssen bei der Ausarbeitung des Absenkpfares für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft soll nach wie vor auf allen Ebenen im Zentrum stehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Der SBV begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Der SBV erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Nur so ist eine Kontrolle und Überwachung möglich. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Zudem ist der SBV der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Der SBV begrüsst diese Änderung. Jedoch soll auch die Anwendung von Bioziden bei Privaten erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im	Der SBV begrüsst diese Änderung

	<p>Informationssystem online abrufen:</p> <p>a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.</p>	<p>Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwendern zu sprechen.</p>
<p>Art. 25a Abs. 1</p>	<p>Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert</p>	<p>Der SBV begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet der SBV jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten zudem auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Der SBV fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG.</p> <p>Dazu fordert der SBV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide. Personen, die</p>

	<p>und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt.</p> <p>Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen. Die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel berechtigt zur Anwendung von Bioziden.</p>	<p>über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.</p>
<p>Art. 25a Abs. 2</p>	<p>Der Bundesrat bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. <p>Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode</p>	<p>Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der SBV erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020.</p> <p>Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, si-</p>

	mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	cherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der SBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel. Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbaugesamt wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbaugesamt zu erreichen – wäre hinfällig.
<i>Art. 6b Abs. 1</i>	<i>Minderheit (Thorons-Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)</i> <i>4</i>	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der SBV ab. Aus Sicht SBV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sollen Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem zweiten

	... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der SBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar, wissenschaftlich breit abgestützt und von der Praxis akzeptiert sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom SBV abgelehnt: <ul style="list-style-type: none"> • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls fürs gewisse Laubes (durch das Ausschliessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide.

	Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. Der SBV erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Welche Branche, bzw. welches Branchenmitglied, bei der Umsetzung miteinbezogen wird, muss klar nachvollziehbar sein. Zudem ist die Branche nicht mit einem Dachverband, wie der Schweizer Bauernverband, gleichzusetzen. Eine Branche umfasst vom Produzent bis zum Konsument alle Teilnehmer einer Wertschöpfungskette. Die Zusammenarbeit mit den Branchen bei der Ausgestaltung der Massnahmen muss zwingend verbessert werden. Vorschläge und Rückmeldungen von Produzentenorganisationen und Branchen für eine praxistaugliche Umsetzung müssen berücksichtigt werden
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	<p>Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen.</p> <p>Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.</p>
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	<p>Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel ein bis 2 Jahre. Die AP22plus fördert den Verzicht auf PSM nochmals deutlich. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.</p>
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem	<p>Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Der SBV unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in</p>

	Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Der SBV ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen.
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Der SBV begrüsst diese Änderung. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der	Der SBV begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen 2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen 3. Das Informationssystem zur Erfassung die Landwirte zukünftig auf Einschränkungen und spezielle Vorschriften bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels hinweist

	<p>Landwirtschaft:</p> <p>a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.</p>	<p>Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Zudem müssen die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen und Berater in der Lage sein die Landwirte bei der Erfassung der Daten zu unterstützen.</p> <p>Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.</p>
--	--	---